

Schreiben des MUEEF vom 29.11.16

Das Schreiben des MUEEF Rheinland-Pfalz nebst Anlage sieht so aus, als sei es eine neutrale Stellungnahme zu einem Thema, welches die Fa. Schmitz-Waldwirtschaft aktuell bei den Gemeinden in Rheinland-Pfalz anstößt.

Es sorgt zunächst einmal für Verunsicherung. Es ist auch nicht schwer jemanden zu verunsichern, der waldbaulicher Laie ist und von der Rechtsumgebung kommunaler Waldbewirtschaftung so gut wie nichts Konkretes weiß. Entscheidend ist, was diese Schreiben nicht bewirken; Sie sorgen nicht für Klarheit und sie unterstützen eine Gemeinde nicht in Ihrer Suche nach einer alternativen Waldbewirtschaftung.

Seit fast 70 Jahren herrscht in Rheinland-Pfalz eine rein staatlich organisierte kommunale Waldbewirtschaftung. Es handelt sich um eine reine Staatswirtschaft ohne Konkurrenz. Nahezu erschreckend ist es, wie weit entfernt die Landesregierung inzwischen vom kommunalen Gedanken der Selbstverwaltung entfernt ist. Dem Ministerium geht es um Erhaltung der aktuellen Organisationen und Strukturen, um Sicherung der Landes-forstverwaltung. Das ist legitim, sollte man aber bei Worten, die aus dem Mund oder der Feder des MUEEF stammen, im Hinterkopf behalten.

Es besteht keinerlei Interesse von Seiten der Landes-forstverwaltung oder des MUEEF sich mit alternativen Modellen überhaupt zu beschäftigen. Das zeigen diese Schreiben. Vielmehr könnte es Aufgabe des Gemeinde- und Städtebundes GSTB in Rheinland-Pfalz sein, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Dieser könnte Modelle bewerten, Rechtssicherheit herbeiführen und sogar Empfehlungen aussprechen. Das ist seine originäre Aufgabe als Verband gegenüber einer Gemeinde. Diesbezügliche Anregungen von kommunaler Seite an den GSTB wären erfreulich. Bisher hat er sich in keinsten Weise über das Konzept informiert.

Niemand, weder bei Behörden oder sonstigen Stellen, wird einer Gde. zu einem Wechsel der Bewirtschaftung raten. Meistens ist die Angst vor etwas Neuem stärker als der Mut zum Wechsel. Das Konzept von Fa. Schmitz-Waldwirtschaft ist neu und bisher einzigartig. Um einer Gde. Sicherheit zu geben, gibt Schmitz-Waldwirtschaft gerne zahlreiche Referenzen an Hand. So kann sich jeder leicht der absoluten Zuverlässigkeit und hohen Qualität des Unternehmens versichern.

Die Forstverwaltung ist der Wettbewerb von Schmitz-Waldwirtschaft. Das MUEEFF, die Forstverwaltung und das Forstamt werden also jeder Gemeinde von einer alternativen Bewirtschaftung abraten. In der Regel mit dem Grund, daß ein privates Unternehmen den Wald ausbeutet. Mit diesem Argument wird natürlich leicht große Angst geschürt. Im Konzept von Schmitz-Waldwirtschaft ist eine Überwachung der Fruchtziehung im Rahmen der Pacht durch einen von der Gde. bestimmten und beauftragten unabhängigen Forstsachverständigen vorgesehen. Dadurch ist dieses Argument haltlos. Darüber hinaus ist von Gesetzes wegen jeder Pächter bei einer Verschlechterung der Pachtsache schadensersatzpflichtig.

Fakt ist, daß private Bewirtschafter wegen ihrer Struktur deutlich günstiger wirtschaften können als die Forstverwaltung mit dem großen (Verwaltungs-)Wasserkopf. Ausserdem ist die Produktions- und Lieferkette bei der Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand mehrfach unterbrochen. Bei Schmitz-Waldwirtschaft ist sie in einer Hand und jeder Produktions- und Lieferschritt greift automatisch in den nächsten. Dadurch kann die Fa. günstiger anbieten. Hinzu kommt noch das ausgefeilte Bewirtschaftungskonzept.

Ein Bewirtschaftungswechsel ist für eine Gde. eine nicht einfache Entscheidung. Letztendlich kann allerdings niemand einer Gde. diese Entscheidung abnehmen.

Eine Verpachtung ist möglich! Die Bedenken, die geäußert werden, sind klar und deutlich im Waldpachtmodell von Schmitz-Waldwirtschaft geregelt (Überwachung durch Dritte, Vermögensschäden, Regelung von Kalamitäten, Preisgleitklausel, etc.).

Die Betriebskostenbeiträge (Revierdienstkosten) müssen angeblich auch dann gezahlt werden, wenn vom Land kein Revierdienst ausgeführt wird, z.B. bei einer Verpachtung des Waldes. Ds ist eindeutig strittig (**siehe Rechtsgutachten | Prof. Dr. Laubinger, Dr. Giesen - LWaldG RLP und Zusammenfassung Rechtsgutachten**) Eine rechtliche erfolgt in Kürze. Bisher klagt das Land die unbezahlten Betriebskostenbeiträge der Gemeinden nicht ein, die bereits den Wald verpachtet haben.

Vergaberechtlich ist angeblich von der Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, ob der Dienstleistungsgedanke oder die wirtschaftlichen Interessen überwiegen. Gerade das Waldpachtmodell ist mit dem geringsten wirtschaftlichen Risiko der Kommune verbunden. Die Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund. Die Einhaltung der Vorgaben in der Waldbewirtschaftung nach dem Landswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) sind im Rahmen der Verpachtung eine klare Selbstverständlichkeit. Nichteinhaltung wäre ein Gesetzesverstoß. Eine Verpachtung ist vergaberechtlich absolut unbedenklich. Fa. Schmitz-Waldwirtschaft liegt ein entsprechendes Gutachten vor. Der Pachtvertrag ist dahingehend geprüft.

Unabhängig davon würde eine reine Preis-Ausschreibung die Bewirtschaftungspflichten des LWaldG untergraben. Eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen ist mit vertretbarem Aufwand nahezu unerreichbar. Aus diesem Grund verweist gerade das Vergaberecht auf Bereiche der öffentlichen Hand, in denen die Ausschreibung nicht angewandt werden sollte (z.B. Spezialistentätigkeit, keine vergleichbaren Leistungen am Markt, regionale Stärken von Anbietern, etc...). In der Regel dürfte auch die Grenze von 5 Mio. Euro Umsatz (Pachtzins) über die Verpachtung eines Gemeindewaldes nicht erreicht werden.

Schreiben des GStB vom 05.12.16

Nachfolgend die Stellungnahme der Fa. Schmitz-Waldwirtschaft zum Schreiben des GStB zur „Verpachtung von Gemeindewald an private Forstdienstleistungsunternehmen“ vom 05.12.16. Sämtliche Inhalte des Textes aus diesem Schreiben sind in Anführungszeichen eingefasst und kursiv gestellt. Im Anschluss an diese Passagen sind die Stellungnahmen in Normalschrift verfasst.

„in jüngerer Zeit bemühen sich private Forstdienstleistungsunternehmen in Rheinland-Pfalz verstärkt um die Pacht von Gemeindewald.“

- Es handelt sich lediglich um ein einziges Unternehmen und das ist die Fa. Schmitz-Waldwirtschaft in Ormont.

„Die Gemeinde erhält einen festen Pachtzins, der Pächter erbringt mit seinen Mitarbeitern die forstbetrieblichen Leistungen und verwertet den Holzeinschlag auf eigene Rechnung. Ein Hintergrund für das Angebot und in Einzelfällen auch für das kommunale Interesse an einem derartigen „Waldpachtmodell“ sind das derzeit in Baden-Württemberg anhängige Kartellverfahren und die damit verbundenen Unsicherheiten bzw. die denkbaren Konsequenzen bezüglich der heutigen staatlichen Dienstleistungen.“

- Hintergrund und Grund für das Interesse ‚einzelner‘ Gemeinden am Angebot von Schmitz-Waldwirtschaft ist eine in weiten Teilen des Landes verbreitete langfristig wirtschaftlich erfolglose oder wenig erfolgreiche staatliche Bewirtschaftung der Kommunalwälder.
- Grund für das Interesse ist eine Bevormundung ‚einzelner‘ Gemeinden nach Gutsherrenart durch die Landesforstverwaltung und der fehlende Dienstleistungsgedanke.
- Grund für das Interesse ‚einzelner‘ Gemeinden ist die Absicht, mit dem Vermögen Wald eine adäquate Verzinsung zu erzielen.
- Hintergrund ist das Bestreben eines Forstunternehmers, langfristig Existenz, Personal, Investitionen und Absatz zu sichern.
- Hintergrund ist das Wissen um die Möglichkeit einer kommunal wirtschaftlich erfolgreichen Waldbewirtschaftung, die nachhaltig und naturnah alle Waldfunktionen bedient.

„Die Verpachtung von Gemeindewald ist waldgesetzlich zulässig, allerdings müssen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für den Körperschaftswald beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Gemeinwohlbindung, die Revierleitung und den Revierdienst sowie die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und die jährliche Wirtschaftsplanung.“

- Eine Verpachtung ist zulässig.
- Selbstverständlich müssen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für den Körperschaftswald beachtet werden.

„Gemeindewald muss, auch im Falle der Verpachtung, zwingend einem Forstrevier zugeordnet sein. Revierleiteraufgaben sind unverändert durch staatliche oder durch körperschaftliche Bedienstete zu erbringen.“

Beides ist korrekt. Eine Gde. muss entweder in einem Forstrevier sein und oder ein eigenes Forstrevier bilden. Normalerweise schlägt das Forstamt Art und Umfang der Revierbildung vor. Die Gden. stimmen dem per Gemeinderatsbeschluss i.d.R. zu, so dass eine wirksame Revierbildung zustande gekommen ist.

Eine Gde. kann aus diesem Revier ausscheiden, wenn sie mehr als 50% der Holzbodenfläche eines Reviers hält oder eine Revierneubildung durch die Landesforstverwaltung angestoßen wurde oder wenn alle anderen Gden. im Revier einem Austritt der austrittswilligen Gde. zustimmen.

Möchte eine Gde. aus der staatlichen Bewirtschaftung ausscheiden, gibt es bisher lediglich die Möglichkeit der Kommunalisierung. Die Gde. tritt in dem Fall aus dem bestehenden Revier aus und stellt einen Förster mit der Befähigung zum gehobenen Forstdienst ein. Dieser übernimmt die Revierleitung. Das ist in der Regel der Förster, der auch den Revierdienst übernimmt. Die Kosten der Revierleitung werden der Gde. vom Land erstattet. Dadurch übernimmt die Gde. sämtliche Personalrisiken hinsichtlich des Revierdienstes!

Im Rahmen einer **Verpachtung** des Waldes gibt es mehrere Möglichkeiten im Umgang mit der Revierbildung.

Verbleib im Revier: Bleibt die Gde. im Forstrevier, verbleibt auch die Revierleitung beim Forstamt. Das ist unkritisch und unstrittig. Durch eine Verpachtung des Waldes wird der Revierdienst an den Pächter übertragen. Trotzdem besteht die Landesforstverwaltung derzeit auf Zahlung der Revierdienstkosten durch die Gde. obwohl das Land den Revierdienst nicht ausführt. In diesem Zusammenhang wurde ein unabhängiges Rechtsgutachten erstellt. Es greift insbesondere die Thematik der staatlichen Kommunalwaldbewirtschaftung auf und kommt zu dem Ergebnis, diese sei in ihrer derzeitigen Gestaltung rechtswidrig! Das von Laubinger/Giesen erstellte unabhängige Gutachten kommt zum klaren Schluß: Die Revierdienstkosten müssen nicht gezahlt werden!

Eine Gde. ist ohne Risiko, da Schmitz-Waldwirtschaft die Kosten dieses Verfahren übernehmen. Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß die Forstverwaltung Recht bekommt, übernimmt Schmitz-Waldwirtschaft auch die Rechnung des Revierdienstes.

Austritt aus dem Revier: Bei einem Austritt aus dem bisherigen Revier bildet die Gde. ein eigenes Forstrevier. Es erfolgt eine Kommunalisierung, d.h. die Gde. stellt einen eigenen Revierleiter ein. Es reicht eine Anstellung des Revierleiters auf Aushilfsbasis. Die Höhe des Lohns richtet sich nach der Größe des Reviers. Das kann derjenige sein, der über die Verpachtung den Revierdienst ausführt, sofern er denn die Befähigung zum gehobenen Forstdienst hat. Es kann aber auch ein unabhängiger Dritter sein, sofern er die Befähigung zum gehobenen Forstdienst hat. Der Revierdienst wird mit der Verpachtung an den Pächter übertragen.

Dieses Vorgehen ist landeswaldgesetzkonform! Es ist die Hürde des Austritts aus dem Revier zu nehmen. In diesem Fall übernimmt die Gde. selbst die Verantwortung für das Waldeigentum. Nach Beendigung eines Pachtvertrages ist das Forstamt nicht automatisch wieder zuständig. Hier müssen dann neue Regelungen getroffen werden. Es kann nicht passieren, daß die Gde. daraus einen finanziellen Schaden in Form höherer Betriebskostenbeiträge nimmt. Dieses ist in der Landesverordnung zum LWaldG klar geregelt.

[PDF: Landesverordnung zur Durchführung des LWG](#)

„Der Revierdienst kann in dem vertraglich vereinbarten Umfang vom Pächter wahrgenommen werden, soweit die Befähigung für den gehobenen Forstdienst (drittes Einstiegsamt) sichergestellt wird.“

- Das ist sichergestellt.

„Der Revierleiter muss hinsichtlich der betrieblichen Arbeiten im Forstrevier jederzeit in der Lage sein, steuernd und kontrollierend einzugreifen.“

- Sicher, denn er ist ja der Revierleiter und damit auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Bundes- und Landeswaldgesetzes. Das ist die hoheitliche Funktion, die für eine Gde. in jedem Fall kostenlos ist. Er kann entweder beim Land (Forstrevier mit mehreren Gden. oder staatl. Waldbesitz) oder bei der Gde. angestellt sein (Gde. bildet ein eigenes Forstrevier). Ist er bei der Gde. angestellt, bekommt diese die Revierleiterkosten vom Land erstattet.

„Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rät den waldbesitzenden Gemeinden, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, davon ab, derartige Waldpachtverträge abzuschließen. Vor übereilten Schritten wird ausdrücklich gewarnt.“

- Es ist bemerkenswert, daß der Direktor des Gemeinde- und Städtebundes von diesem Modell abrät, ohne es ansatzweise zu kennen. Sollte dieser nicht eine neutrale Position einnehmen? Ist es nicht Aufgabe des GStB die Interessen der Gden. zu vertreten? Könnte nicht vlt. doch eine alternative Bewirtschaftung besser für eine Gde. sein? Müsste man das nicht zumindest prüfen?
- Eile hat wohl hier niemand.
- Im Rahmen der Verpachtung des Gemeindewaldes Großsteinhausen hat der Gde.- und Städtebund der Gde. beratend zur Seite gestanden. Den Schriftverkehr reicht Fa. Schmitz-Waldwirtschaft auf Wunsch gerne ein. Verwunderlich ist die Kehrtwende des GStB nun doch. Vlt. sollte an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß das Landeswaldgesetz RLP in seiner derzeitigen Fassung und die entsprechenden Kommentare zur Anwendung zum Teil aus der Feder von Herrn Dr. Schäfer stammen. Dieser ist der für den Forst zuständige Referent beim GStB. Ist Herr Dr. Schäfer in dieser Sache u.U. befangen und möchte das LWaldG in seiner derzeitigen Form erhalten? Fürchtet er um sein Werk? Wer bezahlt Herrn Dr. Schäfer?

„„Waldpachtmodelle“ sind in Deutschland bislang ohne praktische Relevanz, insbesondere wegen des Risikos von Übernutzungen und damit einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wenn seitens privater Unternehmen mit (legitimer) Gewinnerzielungsabsicht einzelne Gemeindewälder gepachtet werden, kann es zu einem „Rosinenpicken“ kommen.“

- Offensichtlich gibt es in der Welt des GStB ausschließlich Unternehmer, die ihre Kunden so schnell wie möglich wieder loswerden wollen.
- Das ist pauschal auf den Angstknopf der Waldbesitzer gedrückt und tatsächlich sogar ruf- und geschäftsschädigend. Natürlich hat davor jeder Waldbesitzer Angst.

- Hätten sich die Verantwortlichen mit dem Modell von Schmitz-Waldwirtschaft beschäftigt, wüßten sie um das erwünschte und etablierte Monitoring durch einen von der Gde. bestimmten unabhängigen Forst-Sachverständigen, der die Bestände vor und nach einer Durchforstung begutachtet. In einer oder mehreren jährlichen gutachterlichen Stellungnahme(n) wird/werden die Arbeitsqualität und die Massen- und die Wertnachhaltigkeit bewertet. Massennachhaltigkeit bedeutet, es wird nicht mehr genutzt als in der Forsteinrichtung (Gesetz!) vorgesehen und Wertnachhaltigkeit bedeutet, die Wertträger im Wald und der Wert des Forstbetriebes bleiben erhalten. Schmitz-Waldwirtschaft garantiert die Wertsteigerung eines gepachteten Waldes! Wird die Massen- oder die Wertnachhaltigkeit nicht eingehalten, ist jeder Pächter einerseits schadensersatzpflichtig und andererseits ist der Vertrag fristlos kündbar. Die Aussage des GStB entbehrt jeglicher Grundlage.

„und die flächendeckende Bewirtschaftung im Rahmen staatlich oder körperschaftlich geleiteter Forstreviere wird deutlich erschwert.“

- Scheidet eine Gde. aus dem Revierverbund aus, wird die Bewirtschaftung für die anderen Gemeinden im Revier teurer, da die Revierdienstkosten auf die übrigen Gden. umgelegt werden. Da die Reviergrößen ständig steigen, ist allerdings eine Revierneubildung lediglich eine Frage der Zeit.
- Die Bewirtschaftungsqualität von Landesforsten könnte im Gegenzug besser werden, da die Tendenz zu immer größeren Forstrevieren eine Verschlechterung der Betreuungsqualität nach sich ziehen könnte.

„Die Konsequenzen, die sich hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens für die Revierdienstkosten ergeben, sind strittig und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Klärung vorbehalten.“

- **Revierdienst** ist die tägliche Arbeit des Försters im Revier. Kalkulatorisch macht der kostenpflichtige Revierdienst 70% der Arbeitszeit einer Försterstelle aus. Dazu gehört z.B. das Auszeichnen der Bestände, die Überwachung der Einschlagsmaßnahmen, das Aufmaß des Holzes, die Planung und Durchführung von Pflanzungen etc.. Der staatliche Revierdienst ist für eine Gde. kostenpflichtig. Sie zahlt diese Betriebskostenbeiträge jährlich.
- Durch eine **Pacht ist der Revierdienst klar von der Revierleitung** getrennt. Durch die Trennung von Revierleitung und Revierdienst ist festgestellt, daß bei Verbleib einer Gde. im Revier der bisherige Revierleiter keine Aufgaben im Revierdienst mehr wahrnimmt, wahrnehmen muß oder wahrnehmen kann. Trotzdem besteht die Landesforstverwaltung derzeit auf die Zahlung der Revierdienstkosten durch die Gde. obwohl das Land diesen nicht ausführt. Das ist zu klären. Bisher klagt das Land im Übrigen die offenen Beträge aus den Betriebskostenabrechnungen nicht ein. WDH: Das von Laubinger/Giesen erstellte unabhängige Gutachten kommt zum klaren Schluß; Die Revierdienstkosten müssen nicht gezahlt werden!
- Schmitz-Waldwirtschaft nimmt einer Gde. für die Klärung der etwaigen Zahlungsverpflichtung der Betriebskostenbeiträge an das Land sowohl das **Prozesskostenrisiko**, als auch das **finanzielle Risiko der Zahlung** ab.

„Eine direkte Vergleichbarkeit der Angebote von Forstdienstleistungsunternehmen mit der bisherigen jährlichen Wirtschaftsplanung seitens des Forstamtes ist im Regelfall nicht gegeben, da das Nutzungs- und Leistungsspektrum differiert.“

- Selbstverständlich differiert sowohl das Nutzungs- als auch das Leistungsspektrum. Weg von einer langjährig erfolglosen und vormundschaftlichen staatlichen Verwaltung hin zu einer ertragreichen Waldwirtschaft, die den Wert und die Stabilität des Forstbetriebes steigert.

„Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten“. (Albert Einstein)

In diesem Zusammenhang kann man auf die „gut gemeinte“ Herleitung eines vergaberechtlichen Risikos aus dem Schreiben des MUEEF (Vergaberechtliche Einschätzung des MUEEF, siehe Anlage) hinweisen. Eben weil diese Vergleichbarkeit nicht gegeben ist, ist eine Ausschreibung im herkömmlichen Sinne nicht sinnvoll. Die Äußerung von Herrn Manns führt die Einschätzung des MUEEF ad absurdum.

„Der Gemeindewald ist in der Gesamtheit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen dem Gemeinwohl verpflichtet. Er hat den Interessen der Gemeinde und der örtlichen Bevölkerung zu dienen.“

- Sehr gut! Dazu gehört die Wirtschaftsfunktion des Waldes in Addition. Die Gemeinden haben ein Recht auf Verzinsung ihres Vermögens Wald.

„Verbandspolitisches Anliegen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist es seit Jahrzehnten, dass die Gemeinden ihre Eigentümerversantwortung für den Wald als wertvollen Vermögensbestandteil aktiv wahrnehmen.“

- Wie kann eine Gde. seiner Eigentümerversantwortung dem Wald gegenüber gerecht werden, wenn Sie lediglich die staatliche Verwaltung mit der Bewirtschaftung beauftragen kann. Sie hat bisher keine wirkliche Alternative zu dem Monopolist Landesforsten! Wo ist die Eigentümerversantwortung? Dieses verbandspolitische Anliegen war Augenwischerei und ist spätestens durch die offensichtliche Verbrüderung mit dem MUEEF/Landesforsten zu Grabe getragen worden.
- Verbandspolitisches Anliegen müßte es sein, Alternativen zu suchen!

„Mit einer Verpachtung des Gemeindewaldes würde der genau gegenteilige Weg beschritten.“

- Mit der Verpachtung des Waldes würde genau der Weg der Eigentümerversantwortung beschritten! Hin zu kleineren Revieren, vorsichtiger Bewirtschaftung, natürlichen Strukturen und einer Verzinsung des Vermögens Wald. Es besteht nun endlich die Wahlmöglichkeit zwischen Landesforsten und einer alternativen Bewirtschaftung.

„Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (hat) sich mit Schreiben vom 29.11.2016 an die Forstämter im Detail mit dem „Waldpachtmodell“ auseinander gesetzt und kommt hinsichtlich der waldgesetzlichen Fragestellungen zu den gleichen Ergebnissen wie der Gemeinde- und Städtebund (vgl. „Gemeinde und Stadt“ Heft 08/2014; BR 085/08/14).“

- Das Schreiben des MUEEF stellt fest, eine Verpachtung ist möglich und gibt einige Hinweise auf den Umgang mit der Verpachtung.
- Strittig ist die Verpflichtung zur Zahlung der Betriebskostenbeiträge (Revierdienst).

Das MUEEF ist der Meinung, sie „müssen auch in Fällen einer Waldverpachtung, weiterhin anteilig (bezogen auf den Anteil am Forstrevier) bezahlt werden, § 28 LWaldG i.V.m. der LWaldGDurchführungsVO.“ Das von Laubinger/Giesen erstellte unabhängige Gutachten kommt zum klaren Schluß; Die Revierdienstkosten müssen bei einer Verpachtung nicht gezahlt werden!

„Ferner stellt das Ministerium fest, dass es sich bei der Verpachtung von Gemeindewald an ein privates Forstdienstleistungsunternehmen in der Regel um einen vergaberechtlich relevanten Beschaffungsvorgang handelt.“

- Das ist falsch. Das Ministerium vermutet lediglich, daß es sich unter Umständen um einen vergaberechtlich relevanten Vorgang handeln kann! Die Vermutung des MUEEF dient lediglich der Verunsicherung. Die Argumentation dahingehend ist sehr dünn und klingt ein wenig wie die vergebliche Anstrengung, doch noch etwas aus dem Hut zu zaubern, daß der Verpachtung entgegen stehen könnte. Das ist lediglich der Druck des Fingers auf dem Angstknopf.
- Ein auf das Vergaberecht spezialisierter Anwalt wurde mit der Begutachtung der Einschätzungen des Ministeriums zum Vergaberecht beauftragt. Das Kurzgutachten kommt zu einem erfreulich klaren Ergebnis! Waldpacht ist in dieser Form vergaberechtlich irrelevant.